

**Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG);
Änderung (Massnahme S18-515-1)**

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG)</p>			
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i></p>			
	<p>I.</p>			
	<p>Der Erlass SAR 851.200 (Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention [Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG] vom 6. März 2001) (Stand 1. August 2016) wird wie folgt geändert:</p>			
<p>§ 47 Kanton und Gemeinde; Grundsätze</p> <p>¹ Die Gemeinde ist zahlungspflichtig für die Kosten</p> <p>a) der materiellen Hilfe,</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>b) der Massnahmen zur wirtschaftlichen Verselbstständigung gemäss § 24,</p> <p>c) der Elternschaftsbeihilfe,</p> <p>d) der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen und</p> <p>e) der Beschäftigungsprogramme.</p> <p>² Die Kosten der materiellen Hilfe gemäss § 51 Abs. 1 lit. b–d werden der Gemeinde vom Kanton voll vergütet.</p> <p>³ An die übrigen Kosten vergütet der Kanton der Gemeinde einen prozentualen Anteil, dessen Höhe sich bemisst nach</p> <p>a) der Anzahl der Fälle, bezogen auf die Bevölkerung der Gemeinde, sowie</p> <p>b) den pro Einwohnerin und Einwohner der Gemeinde entstandenen Nettoaufwendungen im Vergleich zum Kantonsmittel.</p>	<p>² Die Kosten der materiellen Hilfe gemäss § 51 Abs. 1 lit. b–d <u>b und c</u> werden der Gemeinde vom Kanton voll vergütet.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>⁴ Massgebend ist die Bevölkerungszahl am 31. Dezember des Beitragsjahres gemäss den Erhebungen des Statistischen Amtes. ¹⁾</p>				
<p>§ 51 Kanton</p> <p>¹ Der Kanton trägt nach Abzug allfälliger Einnahmen die Kosten für</p> <p>a) die Infrastruktur und den Betrieb des Kantonalen Sozialdienstes,</p> <p>b) die materielle Hilfe im Rahmen des ZUG sowie internationaler Abkommen,</p> <p>c) die materielle Hilfe an Personen ohne Unterstützungswohnsitz,</p> <p>d) die im Rahmen von § 17 Abs. 2 ausgerichtete materielle Hilfe an Personen gemäss § 16 Abs. 1, soweit sie nicht vom Bund getragen wird,</p> <p>e) Projekte gemäss § 25,</p>	<p>d) <i>Aufgehoben.</i></p>			

¹⁾ Heute: Statistik Aargau

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>f) seine Aufsicht über stationäre Einrichtungen mit sozialer Zweckbestimmung.</p> <p>2 ...</p> <p>3 ...</p> <p>4 Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, in welchen Fällen der Kanton anstelle der Standortgemeinde einer kantonalen Unterkunft als Wohnsitzgemeinde von Personen gemäss § 16 Abs. 1 die Folgekosten trägt.</p>				
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.			
	<p>Aarau,</p> <p>Präsident des Grossen Rats</p> <p>Protokollführerin</p>			